

## **Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen über die Hausnummerierung**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), i.V.m. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), § 3 Abs.1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in M-V (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334), § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl. M-V S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Neetzow-Liepen am 19.05.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Vergabe der Hausnummer**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde Neetzow-Liepen teilt die Hausnummer zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2 Anbringen und Unterhaltung der Hausnummern/Ersatzvornahme**

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, gemäß § 1 Abs, 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger weiterer Auflagen nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde Neetzow-Liepen das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstandenen Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### **§ 3 Positionierung der Hausnummer**

Die Hausnummer muss auf dem Grundstück bzw. am Gebäude an einer von der Straßenseite aus gut sichtbaren Stelle angebracht werden.

### **§ 4 Änderung und Erneuerung von Hausnummern**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an der Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die

Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### § 5 Betroffener Personenkreis

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern, sowie den Eigenbesitzern nach § 872 BGB.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neetzow-Liepen, den 19.05.2021

  
M. Falk  
Bürgermeister



AMT ANKLAM LAND  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 09.07.2021  
Unterschrift: 

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neetzow-Liepen wird entsprechend Hauptsatzung § 8 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.